

Die Eydsgenossenschaft betreffendes Actenstück.

Erklärung des Königl. Sächsischen Staats-Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, in einer Antwort an das Eydsgenössische Bundeshaupt, betreffend die gegenseitigen Verhältnisse der Angehörigen beyder Staaten in Concurssachen. d. d. 20. Christmonath 1812.

„ Ich gebe mir die Ehre, Ewr. Excellenz
 „ ohne Anstand die bündige Versicherung zu erthei-
 „ len, daß nach den Gesetzen des Königreichs
 „ Sachsen, wenn zu einem in demselben befindli-
 „ chen Vermögen, ein Concurß entsteht, zwischen
 „ innländischen und ausländischen Gläubigern in
 „ der Regel kein Unterschied gemacht wird, son-
 „ dern allen und jeden, von welcher Nation sie
 „ auch seyn mögen, ihre Ansprüche daran geltend
 „ zu machen frey stehet.

„ Hieraus werden Ew. Excellenz von Selbst
 „ zu entnehmen belieben, daß die Königl. Sächsischen
 „ Unterthanen in Ansehung ihrer Zulassung bey den
 „ in der Schweiz entstehenden Vermögens-Concurssen
 „ auf die vollständige Reciprocität rechnen dürfen. ”
